

In der Parteigerichtssache

D
-Antragsteller und Rechtsbeschwerdegegner-
g e g e n

den CDU-Ortsverband Z
-Antragsgegner und Rechtsbeschwerdeführer-

wegen Wahlanfechtung hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom
25. März 1981 in Bonn unter Mitwirkung von

Staatssekretär a.D.

Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Präsident des Oberlandesgerichts

Dr. Eberhard Kuthning

Präsident des Landessozialgerichts

Dr. Emil Scherer

Rechtsanwalt

Friedrich W. Siebeke

Landrat a.D.

Heinz Wolf

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

1. Es wird festgestellt, daß die in der Jahreshauptversammlung des Antragsgegners vom 22.4.1978 durchgeführten Wahlen des Ortsverbandsvorsitzenden sowie der Beisitzer unwirksam waren.
2. Das Verfahren ist gebührenfrei. Die dem Antragsteller durch die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung vom 25.3.1981 entstandenen Reisekosten werden von der Bundespartei übernommen.

Gründe

I.

Der Antragsteller ist Mitglied der CDU. Er wird beim CDU-Ortsverband Z., dem Antragsgegner, geführt. Am 22.4.1978 fand die Jahreshauptversammlung des Antragsgegners statt. Auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung standen unter anderem folgende Punkte:

1. ...
2. ...
3. ...
4. Bericht des Ortsverbandsvorsitzenden
5. Aussprache zu diesem Bericht
6. Neuwahlen:
 - 6.1. des Ortsverbandsvorsitzenden
 - 6.2. des stellv. Ortsverbandsvorsitzenden
 - 6.3. der Beisitzer
 - 6.4. der Delegierten

Das Einladungsschreiben, mit dem die Tagesordnung mitgeteilt wurde, schloß mit folgendem Satz:

"In Anbetracht der Wichtigkeit der Wahlen bitte ich um möglichst vollständiges Erscheinen aller Mitglieder unseres Ortsverbandes."

Nach dem Bericht des damaligen Ortsverbandsvorsitzenden, Herrn A, entwickelte sich eine lebhafte Aussprache (Punkt 5 der Tagesordnung). In seinem Diskussionsbeitrag wollte der Antragsteller auf Herrn B, der neben Herrn A für den Ortsverbandsvorsitz kandidierte, zu sprechen kommen. Er wurde jedoch darauf verwiesen, daß zum nachfolgenden Tagesordnungspunkt 6 (Neuwahlen) eine Personaldebatte durchgeführt werden könne.

Nach dem Aufruf des Tagesordnungspunktes 6 "Neuwahlen" beantragte der Antragsteller sowohl zu Punkt 6.1. (Wahl des Ortsverbandsvorsitzenden) als auch später zu Punkt 6.3. (Wahl der Beisitzer) jeweils eine Aussprache, eine Kandidatenbefragung sowie eine Personaldebatte und begründete diese Anträge. Die Anträge wurden mehrheitlich abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis ist zwischen den Beteiligten streitig. Der Antragsgegner behauptet, die Anträge seien mit 131 : 3 Stimmen abgelehnt

worden. Bei der Wahl zum Ortsverbandsvorsitzenden erhielt der bisherige Vorsitzende 53 Stimmen, der Gegenkandidat 80 Stimmen. Zur Wahl der 6 Beisitzer standen nur ebensoviele Kandidaten zur Verfügung, die sich alle der Mitgliederversammlung vorstellten. Die Kandidaten wurden mit unterschiedlicher Stimmenzahl (84 - 76 Stimmen) zu Beisitzern gewählt.

Der Antragsteller hat beim Kreisparteigericht die Wahlen des Ortsverbandsvorsitzenden und der Beisitzer angefochten.

Im ersten Rechtszug hat der Antragsteller vorgetragen: Die Durchführung der Vorstandswahlen sei wegen Verweigerung einer Diskussion der Kandidatenvorschläge mit demokratischen Grundsätzen nicht vereinbar gewesen. Mit seinen Anträgen sei es ihm darauf angekommen, den Versammlungsteilnehmern die Möglichkeit zu geben, die Wahlvorschläge zu diskutieren und Fragen an die Kandidaten zu stellen. Die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber seien zum Teil weder persönlich noch namentlich bekannt gewesen. Eine Diskussion und Abstimmung über seine Anträge als solche habe er nicht gewollt.

Die Verhinderung jeglicher Diskussion durch Mehrheitsbeschluß widerspreche Art. 21 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz, wonach die innere Ordnung der Parteien, die auch die Durchführung von Wahlen einschlieÙe, demokratischen Grundsätzen entsprechen müsse. Dementsprechend müsse nach § 15 Abs. 3 Satz 1 Parteiengesetz das Antragsrecht so gestaltet werden, daß eine demokratische Willensbildung gewährleistet bleibe, insbesondere müÙten auch Minderheiten ihre Vorschläge ausreichend erörtern lassen können. Eine freie MeinungsäuÙerung müsse möglich sein. Die Mehrheit dürfe nicht mit Hilfe des Verfahrensrechtes das Vorbringen abweichender Auffassungen unterbinden. Durch derartige Mehrheitsentscheidungen werde die Willensbildung nicht erschöpft. Nicht nur der Abschluß der Willensbildung - also die Wahl oder Abstimmung - müsse demokratisch sein, auch die vorausgehenden Willensbildungsprozesse hätten demokratischen Grundsätzen zu folgen. Hauptbestandteil der Willensbildung sei das Vorbringen von Vorschlägen, das Erörtern von Vorstellungen und der Meinungs austausch. Auch Minderheiten müÙten aktiv an diesem WillensbildungsprozeÙ teilnehmen und daher auch ihr Rederecht ausüben können. Gerade bei den Parteien, die durch das Grundgesetz aus dem Status eines einfachen Vereines herausgehoben seien, müsse als den Vorformern des Gesamtwillens der Staatsbürger der wesentliche Grundsatz der Demokratie, nämlich durch das Aufeinanderprallen verschiedener Meinungen einen Ausgleich zu erreichen, zur Geltung kommen. Zwar könne die Mehrheit einer Versammlung nach ausreichender Erörterung auf Schluß der Rednerliste oder Schluß der Aussprache entscheiden. Eine Reduzierung der Aussprachemöglichkeit von vornherein "auf Null" sei indessen nicht zulässig.

Der Antragsgegner hat erwidert, das Wahlverfahren sei satzungs- und ordnungsgemäß verlaufen. Den Versammlungsteilnehmern stehe es frei, vor Wahlen durch Mehrheitsbeschluß darüber zu entscheiden, ob eine Personaldebatte erfolgen solle. Bei den vom Antragsteller vorgebrachten Anträgen habe es sich um Anträge zur Geschäftsordnung gehandelt. Die Rechte der Minderheit seien durch die Ablehnung der Anträge nicht geschmälert worden. Der Minderheit habe es freigestanden, die Kandidaten in geheimer Wahl abzulehnen. Aus der Ablehnung der Anträge mit einem Verhältnis von 131 : 3 Stimmen folge, daß eine ins Gewicht fallende Minderheit nicht vorhanden gewesen sei.

Das Kreisparteigericht hat durch Beschluß vom 7.9.1978 die Wahlanfechtung zurückgewiesen. Zur Begründung hat es angeführt, dem Antragsteller sei Gelegenheit gegeben worden, seine Anträge zu begründen. Es sei nicht erforderlich gewesen, vor Abstimmung über diese Anträge eine Diskussion durchzuführen.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller beim Landesparteigericht Beschwerde eingelegt.

Zur Begründung hat er vorgetragen: Das Kreisparteigericht habe ihn mißverstanden. Es sei ihm nicht darum gegangen, seine Anträge auf Aussprache, Kandidatenbefragung und Personaldebatte zur Diskussion zu stellen. Er habe eine Diskussion in Form einer Aussprache, Kandidatenbefragung und Personaldebatte zu den Wahlvorschlägen selbst gewünscht. Die Ablehnung dieser Diskussion verstoße gegen den Grundsatz des Minderheitenschutzes und widerspreche damit demokratischen Grundsätzen. Sie habe praktisch zu einem Redeverbot geführt. Die politischen Vorstellungen eines Teils der Kandidaten für die Beisitzerposten seien ihm sowie auch anderen Versammlungsteilnehmern nicht bekannt gewesen.

Das Landesparteigericht hat mit Beschluß vom 9.5.1979 der Beschwerde stattgegeben und entschieden:

"Der angefochtene Beschluß wird geändert. Die in der Jahreshauptversammlung des Antragsgegners am 22.4.1978 durchgeführten Wahlen des Ortsverbandsvorsitzenden und der sechs Beisitzer des Vorstandes des Antragsgegners sind unwirksam und werden aufgehoben."

In den Entscheidungsgründen ist im wesentlichen folgendes ausgeführt: Dem Antragsgegner sei vor den Wahlen nicht die von § 15 Abs. 3 Satz 1 Parteiengesetz vorgeschriebene Möglichkeit gegeben worden, auch als Minderheit seine Vorschläge ausreichend zur Erörterung zu bringen. Mangels einer Regelung in der Satzung hätten die Organe des Antragsgegners im pflichtgemäßen Ermessen dafür sorgen müssen, daß

der Minderheitenschutz als einer der demokratischen Grundsätze gewährleistet bleibe. § 15 Abs. 3 Satz 1 Parteiengesetz sei für die Jahreshauptversammlung des Antragsgegners als unmittelbar geltendes Recht zu beachten gewesen. Der Antragsteller sei nicht in der Lage gewesen darzulegen, aus welchen Gründen er diesen oder jenen Kandidaten für den Ortsverbandsvorsitz sowie für die Position eines Beisitzers den Vorrang gebe. Ein völliger Ausschluß der Anhörung des Antragstellers zu den Kandidatenvorschlägen, wie dies in der Jahreshauptversammlung des Antragsgegners geschehen sei, sei wegen des aus demokratischem Prinzip abgeleiteten Rechts der Minderheit nicht zu rechtfertigen. Dies gelte selbst dann, wenn man von einem fast einmütigen Votum der Mehrheit sprechen könne. Die anstelle der Personaldebatte durchgeführte Kandidatenvorstellung vor der Wahl der Beisitzer habe eine Personaldebatte nicht ersetzen können, da sie lediglich den Kandidaten, nicht aber dem Antragsteller die Möglichkeit zur Äußerung gegeben habe. Auch die im Anschluß an den Bericht des damaligen Ortsverbandsvorsitzenden geführte Debatte über dessen Wiederwahl habe dem Antragsteller nicht ermöglicht, seine Vorstellungen zur Person des Gegenkandidaten vorzubringen; diesbezüglich sei er vielmehr ausdrücklich auf eine mögliche Personaldebatte bei Tagesordnungspunkt 6 (Wahlen) verwiesen worden. Trotz der klaren Abstimmungsergebnisse könnten bei einem korrekten Verfahrensablauf andere Ergebnisse nicht ausgeschlossen werden. Eine Beurteilung der Auswirkungen der Argumente der Minderheit auf das Abstimmungsverhalten anderer Versammlungsteilnehmer sei im Nachhinein nicht möglich. Ein anderer Wahlausgang sei insbesondere bei der Wahl des Ortsverbandsvorsitzenden nicht auszuschließen, da sich für diese Position zwei Kandidaten beworben hätten, die in der Abstimmung jeweils einen hohen Stimmenanteil erzielten. Durch die völlige Ablehnung der Anträge des Antragstellers sei sein gesetzlich normiertes Recht auf Darlegung seiner Minderheitenmeinung verletzt worden. Da das Recht der Minderheit auf Meinungsäußerung wegen seines verfassungsrechtlichen Bezuges auf Art. 21 Abs.1 Grundgesetz unverzichtbar sei, seien die Wahlen unwirksam.

Gegen den Beschluß des Landesparteigerichts hat der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 12.6.1979, beim Bundesparteigericht am selben Tag eingegangen, Rechtsbeschwerde eingelegt und diese wie folgt begründet: Das Landesparteigericht habe Art. 21 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 Parteiengesetz rechtsfehlerhaft ausgelegt. § 15 Abs. 3 Satz 1 Parteiengesetz richte sich ausschließlich an die Parteien als Satzungsgeber. Weder der Kreisverband Z noch die höher geordneten CDU-Gebietsverbände hätten eine Regelung der Frage getroffen, ob bereits ein Geschäftsordnungsantrag auf eine Personaldebatte einen durchsetzbaren Anspruch auf eine solche Debatte gewähre. Das Parteiengesetz gehe aber von dem Erfordernis derartiger Regelungen aus. Seien derartige Regelungen - wie hier - nicht getroffen, so kämen allgemeine demokratische Grundsätze zur Anwendung. Einen allgemeinen Rechtssatz, nach dem vor Wahlen eine Personaldebatte stattzufinden habe, gebe es nicht. Für die Wahl

des Bundespräsidenten und des Bundeskanzlers sei sogar ausdrücklich durch Art. 54 bzw. Art. 63 Grundgesetz angeordnet, daß eine Aussprache vor der Wahl nicht erfolge. Mit der dem Antragsteller gewährten Möglichkeit, seinen Antrag auf eine Personaldebatte zu stellen und ausführlich zu begründen, sei dem Minderheitenschutz Rechnung getragen worden. Soweit das Landesparteigericht dem Antragsteller das Recht einräume, über den Antrag auf eine Personaldebatte hinaus eine Personaldebatte selbst zu erzwingen, verkenne es die Intention des § 15 Abs. 3 Satz 1 Parteiengesetz. Die Auffassung des Landesparteigerichts führe auch zu einer undemokratischen und unzumutbaren Beeinträchtigung der Rechte der Mehrheit der Versammlungsteilnehmer. Dieser Mehrheit müsse man das Recht zugestehen, nach ausführlicher Erörterung eines Gegenstandes die Diskussion darüber zu beenden. Selbst wenn man mit dem Landesparteigericht von dem Erfordernis einer Personaldebatte ausgehe, so könne aus dem Mangel einer derartigen Diskussion nicht die Unwirksamkeit der erfolgten Wahlen abgeleitet werden. Die Aussprache zum Rechenschaftsbericht des Ortsverbandsvorsitzenden habe inhaltlich eine Personaldebatte dargestellt. Eine Personaldebatte über die Kandidaten für die Position des Ortsverbandsvorsitzenden unter Punkt 6 der Tagesordnung hätte bei der nachfolgenden Wahl dementsprechend zu keinem anderen Wahlergebnis geführt. Die Personaldebatte bezüglich der Kandidaten, die sich zur Wahl als Beisitzer zur Verfügung gestellt hätten, sei erst nach Einbringung der Kandidatenvorschläge beantragt worden. Auch hier hätte eine Personaldebatte zu keinem anderen Wahlergebnis geführt, da gemäß § 65 der Landessatzung der CDU ein Beisitzer selbst mit einer abgegebenen Ja-Stimme gewählt sei.

Der Antragsgegner hat ein vom Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages am 29.10.1979 erstelltes Gutachten zu den Voraussetzungen einer Personaldebatte bei parteiinternen Wahlen vorgelegt. Das Gutachten verneint den Anspruch einer Minderheit auf eine Personaldebatte; ein solcher Anspruch gehöre auch nicht zwingend zur demokratischen Ordnung.

Der Antragsgegner und Rechtsbeschwerdeführer beantragt,

den Beschluß des Landesparteigerichts vom 9.5.1979 aufzuheben.

Aufgrund der zwischenzeitlich durchgeführten Neuwahlen des Ortsverbandsvorsitzenden und der Beisitzer beantragt der Antragsteller,

in Abänderung des Beschlusses des Landesparteigerichts festzustellen, daß die in der Jahreshauptversammlung des Antragsgegners vom 22.4.1978

durchgeführten Wahlen des Ortsverbandsvorsitzenden sowie der Beisitzer unwirksam waren, im übrigen die Rechtsbeschwerde abzuweisen.

Der Antragsgegner beantragt daraufhin,

den Feststellungsantrag abzuweisen.

Zur Begründung führt der Antragsteller aus: Bei seinen Anträgen habe es sich nicht um Anträge zur Geschäftsordnung gehandelt. Er habe vielmehr eine Erörterung in der Sache selbst beantragt, nämlich über die Geeignetheit der Kandidaten. Eine derartige Erörterung habe nicht stattgefunden. Insbesondere sei im Anschluß an die Aussprache über den Bericht des damaligen Ortsverbandsvorsitzenden eine Diskussion über die Person des neu gewählten Ortsverbandsvorsitzenden abgeblockt worden. Das vom Antragsgegner vorgelegte Gutachten befaße sich lediglich mit der Frage, ob eine Personaldebatte geboten sei. Hier gehe es aber gerade darum, ob in einer Wahlversammlung jede Meinungsäußerung und Anfrage abgelehnt werden könne. Wegen der beschränkten Themenstellung sei das Gutachten als Grundlage für die zu treffende Entscheidung nicht geeignet.

II.

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist form- und fristgerecht eingelegt worden. Sie ist unbegründet. Die in der Jahreshauptversammlung des Antragsgegners am 22.4.1978 durchgeführten Wahlen des Ortsverbandsvorsitzenden sowie der Beisitzer waren unwirksam.

Der Antrag des Antragstellers, die Unwirksamkeit der Wahlen festzustellen, ist gemäß § 44 PGO in Verbindung mit § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO zulässig. Auch nach den zwischenzeitlich durchgeführten Neuwahlen hat der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der beantragten Feststellung. Die zur Entscheidung stehende organisationsrechtliche Frage, ob vor parteiinternen Wahlen - auf ein entsprechendes Verlangen - der Minderheit einer Mitgliederversammlung die Möglichkeit gewährt werden muß, Stellung zu den Wahlvorschlägen zu beziehen, hat erhebliche Auswirkungen auf die Rechtsposition des Antragstellers in Bezug auf sein Verhalten in künftigen Mitgliederversammlungen. Das Interesse folgt zugleich aus dem Begehren des Antragstellers, demokratischen Grundsätzen auch in der innerparteilichen Willensbildung zur Durchsetzung zu verhelfen. Es ist allgemein anerkannt, daß auch Ziele ideeller Art ein berechtigtes Interesse i.S. d. § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO begründen (Eyer mann-Fröhler, VwGO, 6.Aufl., § 43, Anm. 11; Kopp, VwGO, 3. Aufl., § 113, Anm. 8 c).

Es kann dahinstehen, ob das Recht des Antragstellers, im Rahmen der innerparteilichen Willensbildung Auskünfte zu verlangen und seine Meinung äußern zu können, aus § 15 Abs. 3 Satz 1 Parteiengesetz folgt (so das Landesparteigericht) oder sich die Vorschrift nur an die Parteien in ihrer Funktion als Satzungsgeber wendet (so der Antragsgegner). Das Recht des Antragstellers auf Auskunft und Gehör zählt nämlich als Wesenselement einer demokratischen Willensbildung zu den mitgliedschaftlichen Grundrechten des Vereinsverfassungsrechtes.

Ihrer Rechtsnatur nach gehören die Parteien zu den Vereinen im Sinne des BGB. Soweit Bestimmungen des Grundgesetzes, des Parteiengesetzes sowie die Besonderheiten der politischen Parteien nicht entgegenstehen, gelten die allgemeinen Grundsätze des Vereinsrechtes auch für die politischen Parteien (Seifert, Die politischen Parteien im Recht der Bundesrepublik Deutschland, 1975, Seite 179; Henke, Das Recht der politischen Parteien, 2. Aufl., 1972, Seite 53 f.; BGB-RGRK-Steffen, 12. Aufl., Rdn. 24 vor § 21). Im Vereinsrecht und darüber hinaus im gesamten Verbandsrecht ist seit langem anerkannt, daß bestimmte Regularien beim Verfahrensablauf von Mitgliederversammlungen zu beachten sind. Das gilt insbesondere für das Rederecht (Recht auf Gehör) und das Auskunftsrecht (Fragerecht) eines jeden Verbandsmitgliedes (RGZ 36, 26; RG in LZ 1920, 763; Reichert/Dannecker/Kühr, Handbuch des Vereinsrechtes, 2. Aufl., Seite 151; Stöber, Vereinsrecht, 4. Aufl., Rdn. 127, 188, 192; Obermüller/Werner/Winden, Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft, 3. Aufl., Seite 85; Staudinger-Coing, BGB, 12. Aufl., § 32, Rdn. 18; Wiedemann, Gesellschaftsrecht, Band I, 1980, Seite 374). Das Aktiengesetz als die modernste Kodifizierung eines Teils des Verbandsrechtes hat in § 131 das Auskunftsrecht eines jeden Aktionärs ausdrücklich normiert; dem ist die Novelle des GmbH-Gesetzes nunmehr mit § 51 a GmbH-Gesetz gefolgt. Bei dem Auskunftsrecht handelt es sich um ein Individualrecht, also um ein Recht, das weder durch die Satzung noch durch eine Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung dem einzelnen Verbandsmitglied entzogen werden kann (Barz in Großkomm. AktG, 32. Aufl., § 131, Anm. 6).

Den mitgliedschaftlichen Rechten des Verbandsmitgliedes auf Auskunft, Gehör und Stimmabgabe steht als Korrelat die Verpflichtung des Versammlungsleiters gegenüber, die jeweils aufgerufenen Tagesordnungspunkte vor der Beschlußfassung zur Diskussion zu stellen und Wortmeldungen zu berücksichtigen sowie Diskussionsbeiträge zuzulassen. Diese den Mitgliedern aller Vereine und Handelsgesellschaften zustehenden Rechte müssen insbesondere den Mitgliedern politischer Parteien gewährt werden. Das Grundgesetz hat durch Art. 21 den Parteien die Aufgabe zugewiesen, bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Dementsprechend haben die Parteien bei ihrer

innerparteilichen Willensbildung die demokratischen Grundsätze zu beachten (Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG). Diese Grundsätze erfordern aber, daß die parteiinternen Willensentscheidungen auf einer ihnen vorausgehenden Willensbildung der Parteimitglieder beruhen. Die Willensbildung muß sich dabei von unten nach oben vollziehen (Seifert, aaO., Seite 29). Meinungen und Gegenmeinungen müssen sich ungehindert entgegentreten können.

Der Leiter der Jahreshauptversammlung des Antragsgegners war demnach verpflichtet, nach Aufruf eines jeden Tagesordnungspunktes diesen vor der Beschlußfassung zur Diskussion zu stellen und den Versammlungsmitgliedern Gelegenheit zu geben, Fragen zu stellen und die eigene Meinung zu der anstehenden Entscheidung vorzutragen. Bei den Wahlen des Ortsverbandsvorsitzenden und der sechs Beisitzer des Vorstandes ist eine derartige Diskussion nicht freigegeben worden. Damit wurde das Recht des Antragstellers, Fragen zu stellen und seine Meinung äußern zu können, mißachtet. Dieses Recht konnte die Mehrheit der Versammlung dem Antragsteller nicht entziehen. Der von der Versammlungsmehrheit gefaßte Beschluß, weder eine Aussprache noch eine Befragung der Kandidaten zuzulassen, verstieß gegen dieses Recht. Zwar kann die Mehrheit der Versammlung beschließen, die Redezeit und unter Umständen auch die Zahl der weiteren Redner zum Schutz vor überlangen Diskussionen zu begrenzen. Diese Befugnis kann jedoch nicht so weit gehen, einen völligen Ausschluß des Rede- und Fragerechts aller Versammlungsteilnehmer herbeizuführen.

Allerdings ist mit dem Antragsgegner davon auszugehen, daß dem Antragsteller ein durchsetzbares Recht auf eine Personaldebatte nicht zustand. Eine Personaldebatte läßt sich nicht erzwingen. Sie ergibt sich aus den sich gegenüberstehenden Meinungen und Gegenmeinungen oder sie unterbleibt. Kein Versammlungsteilnehmer kann eine Mitgliederversammlung zwingen, eine Diskussion, insbesondere eine Personaldiskussion, durchzuführen. Mit seinem Auskunfts- und Rederecht kann er allenfalls eine Diskussion anregen. Das folgt auch aus dem vom Antragsgegner vorgelegten Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, das ein Recht auf Personaldebatte ablehnt, jedoch jedem Versammlungsteilnehmer ein Informationsrecht über die Wahlbewerber zuerkennt.

Wenn der Antragsgegner meint, mit der dem Antragsteller gewährten Möglichkeit, seine Anträge auf Freigabe der Aussprache und Kandidatenbefragung zu formulieren und zu begründen sowie zur Abstimmung zu stellen, sei seinem Anliegen hinreichend Rechnung getragen, verkennt er, daß dem Antragsteller sein Recht auf Auskunft und Gehör dadurch entzogen worden ist, daß er nicht zur Sache hat reden können.

Bei den vom Antragsteller vorgebrachten Anträgen handelt es sich auch nicht um Anträge zur Geschäftsordnung, wie der Antragsgegner meint. Die Anträge waren nämlich nicht darauf gerichtet, den Verfahrensablauf der Mitgliederversammlung zu ändern, sie hatten vielmehr den Zweck, den Versammlungsleiter zu veranlassen, die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Durchführung der Mitgliederversammlung einzuhalten.

Die vom Grundgesetz getroffenen Anordnungen, daß die Wahl des Bundespräsidenten sowie die des Bundeskanzlers jeweils ohne Aussprache stattfindet, steht den vereinsrechtlichen Individualansprüchen nicht entgegen. Entsprechende Anordnungen des Gesetzgebers finden sich auch in den Gemeindeordnungen, so in der GO NRW hinsichtlich der Wahl des Bürgermeisters und des Stadtdirektors. Diese, die Würde von Amtsträgern schützenden Vorschriften zeigen gerade, daß der Gesetzgeber es für erforderlich gehalten hat, für einige eng umgrenzte Fälle eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz anzuordnen, daß vor Wahlhandlungen eine Aussprache zu ermöglichen ist.

Für eine mißbräuchliche Ausübung der vom Antragsteller beanspruchten Rechte bestehen keine Anhaltspunkte. Die nicht zu leugnende Gefahr eines Mißbrauchs der hier in Rede stehenden Individualrechte darf nicht dazu führen, der Mehrheit die Befugnis zu geben, die Minderheit von vornherein von der Wahrnehmung ihrer Rechte auszuschließen. Die Erfahrungen, insbesondere auch im Bereich der Abwicklung von Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften oder Mitgliederversammlungen großer Sportvereine, haben im übrigen gezeigt, daß für eine Versammlungsleitung mit Unterstützung der an einer sachlichen Debatte interessierten Mehrheit ausreichende Möglichkeiten bestehen, eine Versammlung in geordneten Bahnen abzuwickeln. Dazu gehört auch das Recht der Versammlung, die Schließung der Rednerliste oder die Begrenzung der Redezeit zu beschließen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Wahlen in der Jahreshauptversammlung vom 22.4.1978 bei einem korrekten Verfahrensablauf andere Ergebnisse gebracht hätten. Dies gilt insbesondere für die Wahl des Ortsverbandsvorsitzenden. Hier hätten bereits 14 gegenteilige Stimmen für den bisherigen Ortsverbandsvorsitzenden zu einem anderen Wahlergebnis geführt. Die Zulassung von Fragen und deren Beantwortung sowie eine möglicherweise sich daraus ergebende Diskussion vor der Abstimmung hätten zu einem Meinungswechsel bei 14 oder mehr Stimmberechtigten führen können. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Diskussion, die unter Punkt 5 der Tagesordnung zum Rechenschaftsbericht des damaligen Ortsverbandsvorsitzenden stattgefunden hat. Selbst wenn es sich bei dieser Diskussion inhaltlich um eine Personaldebatte gehandelt haben sollte, so wäre dies eine Debatte über die Person des

einen Kandidaten gewesen. Die Möglichkeit eines anderen Abstimmungsverhaltens verschiedener Versammlungsteilnehmer bei einer Diskussion auch über die Person des Gegenkandidaten kann dadurch nicht ausgeschlossen werden.

Für die Wahl der Beisitzer zum Vorstand kann nicht ausgeschlossen werden, daß als Folge einer Aussprache und Befragung Bewerber zurückgetreten wären oder weitere Bewerber sich zur Wahl gestellt hätten. Dem Antragsgegner kann nicht gefolgt werden, wenn er meint, daß bei nur sechs Kandidaten für sechs Beisitzerämter eine dem Wahlvorgang vorausgehende Diskussion kein anderes Ergebnis erzielt hätte, da gemäß § 65 Abs. 1 der Landessatzung die einfache Mehrheit für den Wahlerfolg ausreiche. Diese Regelung gilt indessen nicht, wenn nur ein Bewerber für ein Parteiamt zur Wahl steht. In diesem Fall ist gemäß § 65 Abs. 3 Satz 2 der Landessatzung die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.